

18. November 1992

Verordnung über die Volkswirtschaftskommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG [BSG 152.01]), [Ingress Fassung vom 3. 8. 2005]
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

Art. 1

Volkswirtschaftskommission

¹ Die Volkswirtschaftskommission (VWK) ist die beratende Kommission der Volkswirtschaftsdirektion für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen aus allen Gebieten, die wirtschaftlich von Bedeutung sind.

² Sie dient dem Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

Art. 2 [Fassung vom 3. 8. 2005]

Aufgaben

¹ Der VWK obliegen die

- a Beratung der Volkswirtschaftsdirektion in wichtigen Wirtschaftsfragen,
- b Stellungnahme zu wichtigen Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion,
- c Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Justizkommission zur Wahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern des Handelsgerichts. [Fassung vom 27. 10. 2010]

² Ferner kann die VWK insbesondere Stellung nehmen zu

- a wichtigen Vernehmlassungsvorlagen des Bundes und des Kantons mit wirtschaftlich bedeutenden Auswirkungen,
- b wichtigen direktionsübergreifenden Fragen,
- c geplanten wirtschaftlichen Massnahmen.

Art. 3

Zusammensetzung

¹ Die VWK besteht aus 17–21 Mitgliedern.

² Folgende Organisationen haben Anspruch auf zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter: [Fassung vom 3. 8. 2005]

- a Berner KMU Kantonal-Bernischer Gewerbeverband, [Fassung vom 3. 8. 2005]
- b der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern,
- c der Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen,
- d der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern,
- e angestellte bern, [Fassung vom 3. 8. 2005]
- f die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern. [Fassung vom 3. 8. 2005]

³ Folgende Organisationen haben Anspruch auf ein Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter: [Fassung vom 3. 8. 2005]

- a der Kantonalbernerische Kaufmännische Verband,

- b die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete, *[Fassung vom 3. 8. 2005]*
- c Travail.Suisse – Region Bern, *[Fassung vom 3. 8. 2005]*
- d der Verband bernischer Waldbesitzer,
- e Pro Natura Bern. *[Fassung vom 3. 8. 2005]*

⁴ Weitere Mitglieder sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter *[Fassung vom 3. 8. 2005]* werden auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der VWK oder der Volkswirtschaftsdirektion gewählt.

Art. 4

Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt gestützt auf die Anträge der betroffenen Organisationen bzw. der Volkswirtschaftsdirektion die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder der VWK sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter *[Fassung vom 3. 8. 2005]* auf vier Jahre.

² Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die VWK bezeichnet.

Art. 5

Einberufung

¹ Die VWK tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion oder von mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

² Ist ein Mitglied verhindert, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, hat es rechtzeitig seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter *[Fassung vom 3. 8. 2005]* aufzubieten.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann zur Vorberatung dringender Fragen einzelne Mitglieder der VWK beiziehen.

Art. 6

Beizug Dritter

Die Präsidentin oder der Präsident der VWK und die Volkswirtschaftsdirektion können für Sitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung oder weitere Personen beiziehen.

Art. 7

Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern *[Fassung vom 3. 8. 2005]* grundsätzlich frühzeitig und für Routinegeschäfte mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

Art. 8

Ausschüsse

¹ Die VWK kann für besondere Fragen Ausschüsse einsetzen.

² Der Gesamtkommission ist Bericht zu erstatten.

Art. 9

Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der verwaltungsexternen Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter *[Fassung vom 3. 8. 2005]* richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1990 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen *[BSG 152.256]*.

² Die Tätigkeit in einem Ausschuss wird wie Sitzungen entschädigt.

Art. 10

Sekretariat

Das Generalsekretariat *[Fassung vom 18. 10. 1995]* der Volkswirtschaftsdirektion führt das Sekretariat der VWK.

Art. 11

Reglement

¹ Einzelheiten können durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt werden.

² Die VWK ist vorgängig anzuhören.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Bern, 18. November 1992

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Widmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

18.11.1992 V

GS 1992/428, in Kraft am 1. 1. 1993

Änderungen

18.10.1995 V

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 95–93 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 1996

3.8.2005 V

BAG 05–72, in Kraft am 1. 11. 2005

27.10.2010 V

BAG 10–108, in Kraft am 1. 1. 2011